

## INFORMATIONSBLETT KOSMETISCHES MITTEL

### KENNEICHNUNG DER ZUBEREITUNG UND DES HERSTELLERS

Produktname	<b>SANITEC</b>	<b>SN SECURGERM KG 5</b>
Produkttyp und Verwendung	<b>Desinfizierende flüssige Handseife mit zwei antibakteriellen Wirkstoffen, nicht parfümiert</b>	
<u>Vertrieb:</u>		Artikel <b>1031</b>
Name:	<b>ITALCHIMICA S.R.L.</b>	
Adresse:	<b>Riviera Maestri del Lavoro, 10 – 35127 Padova (Italien) Ruf +39 049 8792456</b>	
<u>Hersteller und verantwortliche Person</u>		
Name:	<b>ITALCHIMICA S.R.L.</b>	
Adresse:	<b>Riviera Maestri del Lavoro, 10 – 35127 Padova (Italien) Ruf +39 049 8792456</b> <b>regulatory@italchimica.it - segreteria@italchimica.it</b>	
Ruf - Info point:	<b>+39 049 8792456</b>	

### GEFAHRENHINWEISE

**Das Erzeugnis ist bei Anwendung gemäß den Herstelleranweisungen als nicht gefährlich eingestuft. Das Erzeugnis ist für Mensch und Umwelt sicher.**  
Folgende Informationen beziehen sich auf eine unsachgemäße Anwendung oder einen Unfall.

Bei Berührung mit der Haut: **Dermatologisch getestet.**

Bei Berührung mit den Augen: **Die Berührung des unverdünnten Erzeugnisses mit den Augen kann Augenreizung verursachen.**

Bei Einatmen: **Nicht anwendbar.**

Bei Verschlucken: **Das Verschlucken kann eine geringfügige Reizung des Magen-Darm-Trakts verursachen.**

### ZUSAMMENSETZUNG - INFORMATION ZU DEN INHALTSSTOFFEN

Verzeichnis der Inhaltsstoffe:

Aqua [Water], Cocamidopropyl betaine, Glycerin, Sodium chloride, Sodium C14-16 olefin sulfonate, Lactic acid, Sodium cocoamphoacetate, C12-13 alkyl lactate, Caprylyl/capryl glucoside, Chlorhexidine digluconate, Tetrasodium glutamate diacetate, Benzyl alcohol, CI 19140 [Yellow 5], CI 42051, Methylisothiazolinone, Methylchloroisothiazolinone.

Dermatologisch getestet.  
Tierversuchsfreies Endprodukt.

### ERSTE HILFE-MASSNAHMEN

Maßnahmen bei:

Unbeabsichtigter Berührung des unverdünnten Erzeugnisses mit den Augen: **Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen, sofort mit viel lauwarmem Wasser ausspülen; bei Anhalten der Reizung ärztlichen Rat einholen.**

Unbeabsichtigtem Verschlucken großer Mengen: **kein Erbrechen herbeiführen. Gegebenenfalls Giftinformationszentrum oder Arzt aufsuchen.**

Berührung großer Mengen des unverdünnten Erzeugnisses mit der Haut: **Haut sofort mit viel Wasser waschen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen Rat einholen.**

Massivem Einatmen von Aerosolen: **die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei anhaltendem Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt aufsuchen.**

### MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Das Erzeugnis ist nicht brennbar. Bei Brand Wassersprühstrahl, Trockenpulver, Kohlendioxid verwenden.

Seite 1 von 3

### MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Verschüttetes Erzeugnis mit Sand, Sägespäne oder Lappen aufnehmen, in geeigneten Behältern der vorschriftsmäßigen Entsorgung zuführen. Die kontaminierten Bereiche reichlich mit Wasser waschen. Das verschüttete Erzeugnis niemals in den Originalbehälter zurückgeben. Das verschüttete Erzeugnis nicht wiederverwenden.

### HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### Handhabung

Die Hinweise auf der Verpackung bzw. dem beiliegenden Blatt/Band/Schild beachten.

- Jede von den Anweisungen abweichende Verwendung vermeiden.
- Das Erzeugnis nicht mit anderen oder ähnlichen Produkten bzw. mit nicht lt. den spezifischen Anweisungen Stoffen mischen.
- Das verschüttete Erzeugnis niemals in den Originalbehälter zur Wiederverwertung zurückgeben.
- Die Erzeugnisse dürfen nicht in die Hände von Kindern geraten.

Die dauerhafte Exposition gegenüber Reinigungsmitteln (Seife, Shampoo, Flüssigreiner) aus beruflichen Gründen kann einen Abbau des Hydrolipidfilms und der Hornschicht bewirken, die den natürlichen Schutzmantel der Haut darstellen. Der Abbau dieses Schutzmantels kann Hautverletzungen verursachen, so dass die Haut stärker gegenüber Fremdkörpern exponiert ist.

Unter diesen Bedingungen kann die Handhabung anderer Produkte, die normalerweise während der beruflichen Tätigkeit verwendet werden, ohne die angemessenen Schutzvorkehrungen (z.B. Handschuhe oder spezielle PSA) zu Intoleranzen führen, die im Laufe der Zeit

auch in schwerere Formen ausarten können.

#### Lagerung

An trockenen und gut belüfteten Orten (bei Raumtemperatur) aufbewahren. Das Erzeugnis nicht in der Nähe von offenen Flammen, Wärmequellen, Elektrogeräten oder direkter Sonneneinstrahlung lagern oder verwenden. Das Erzeugnis nicht bei Temperaturen unter 5° lagern. Den Behälter nach dem Gebrauch gut verschließen.

### ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION - PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

„Sollte der Arbeitgeber Risiken ermitteln, die nicht mit anderen Mitteln verhindert werden können, so hat er den Arbeitnehmern geeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen (Art. 77 GvD 81/08). Die PSA müssen den lt GvD 475/92 vorgesehenen Bestimmungen entsprechen (Art. 76 GvD 81/08). Die Benutzung der vom Arbeitgeber bereitgestellten PSA ist Pflicht (Art. 20 und 78 des GvD 81/08).“

Im speziellen Fall:

- während der gesamten Phasen der Anwendung, Handhabung und letzten Spülung Einweghandschuhe aus Kunststoff tragen;
- gründlich gereinigte Arbeitsinstrumente verwenden;
- vernickelte Instrumente vermeiden;
- das Tragen von Schmuck vermeiden.

„Das Arbeitsumfeld muss gut belüftet sein und gegebenenfalls einen mechanischen Luftaustausch beinhalten. Die Stellen, an denen Dampf-, Gas- oder Staubemissionen stattfinden oder Stoffe verschüttet werden können, müssen an abgegrenzten Bereichen mit lokalen Absaugvorrichtungen oder Sammelsystemen eingerichtet werden.“ (Titel II des GvD 81/08)

### PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Aussehen: Flüssigkeit  
Farbe: Grün  
Geruch: charakteristisch  
pH: 5,4 + / - 0,2

### STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Das Erzeugnis ist bei Raumtemperatur stabil.

Seite 2 von 3

### HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Die Bezugsnorm für die Entsorgung von kosmetischen Mitteln ist Teil 4 des GvD 152/06 (Umweltkodex) samt nachträglichen Änderungen.

Hinsichtlich der Entsorgung können die ungefährlichen Abfälle aus handwerklichen Tätigkeiten (im Fall eines Frisier- oder Schönheitssalons handelt es sich um leere Flaschen oder Behälter) den Haushaltsabfällen gleichgestellt werden, wenn die jeweiligen Gemeinde die Bestimmungen lt. Art. 198 des GvD 152/06 (Umweltkodex) umgesetzt hat, der die Kompetenzen der Gemeinden verzeichnet.

Gemäß GvD vom 11. Mai 1999, Nr. 152, das zuletzt durch das GvD vom 18. September 2000, Nr. 258 geändert wurde, sind im Sinne des Gewässerschutzes die professionellen Frisiertätigkeiten als Wohnsiedlungen eingestuft, bei denen die Abwässer unbehandelt in die Kanalisation geleitet werden können, sofern die Vorschriften der lokalen Behörden (z.B. Gemeinden und Konsortien) für die Verwaltung der öffentlichen Abwasserentsorgung beachtet werden.

### INFORMATIONEN ZU DEN RECHTSVORSCHRIFTEN

„Kosmetische Fertigerzeugnisse, die für den Endverbraucher bestimmt sind und durch die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 geregelt werden, sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (2) und von der Richtlinie 1999/45/EG (3) ausgenommen. Kosmetische Fertigerzeugnisse bedürfen keiner Einstufung und Kennzeichnung (lt. Richtlinie 1999/45/EG und seit dem 1. Juni 2015 auch lt. CLP). Ergänzend dazu schließt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) (4) die kosmetischen Fertigerzeugnisse von den Maßnahmen des Titels IV der REACH-Verordnung aus, insbesondere von den Vorschriften des Artikels 31 (Sicherheitsdatenblätter) und 32 (weitere Informationen, wenn kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist).

Im Sinne der Richtlinie 76/768/EWG ist der Endverbraucher entweder ein Verbraucher, der das kosmetische Mittel verwendet, oder eine Person, die das kosmetische Mittel beruflich verwendet.

Die Person, die das kosmetische Mittel beruflich verwendet, ist durch das GvD 81/08 geschützt, das den Arbeitgeber zu einer Bewertung der Risiken für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer verpflichtet (Art. 28 GvD 81/08). Das besagte Dekret definiert (Titel IX, Art. 222) als gefährliche chemische Arbeitsstoffe nicht nur die Stoffe und Zubereitungen, die den Einstufungskriterien der einschlägigen Vorschriften entsprechen, sondern auch die Arbeitsstoffe, die [...] für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer aufgrund ihrer chemisch-physikalischen, chemischen oder toxikologischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz verwendet werden und dort vorhanden sind, ein Risiko darstellen können; dies gilt auch für alle chemischen Arbeitsstoffe, denen eine maximale Arbeitsplatzkonzentration zugewiesen wurde (Art. 222 (1)(b)(3)).

Die Sicherheitsdatenblätter sind nur für die als gefährlich eingestuften Stoffe und Zubereitungen vorgeschrieben, und nicht für die nicht eingestuften Stoffe/Zubereitungen (Art. 31 und 32 der REACH-Verordnung);

- kosmetische Erzeugnisse sind gänzlich von der Anwendung dieser Maßnahmen ausgeschlossen (Art. 2(6)(b) der REACH-Verordnung);
- kosmetische Fertigerzeugnisse sind vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - CLP (Art. 1(5)(c)) und der Richtlinie 1999/45/EG (Art. 1(5)(c)) freigestellt.

### WEITERE INFORMATIONEN

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und auf die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft. Das Erzeugnis darf nicht für andere Zwecke als angegeben werden, soweit keine schriftlichen Anweisungen zu seiner Handhabung empfangen wurden.

In Anbetracht der zahlreichen Verwendungsmöglichkeiten und die etwaigen, nicht durch den

Hersteller bedingten Interferenzen, kann keinerlei Haftung in Bezug auf die mitgeteilten Angaben übernommen werden.

Der Verbraucher ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die lokalen sowie nationalen Vorschriften zu erfüllen. Die Informationen in diesem Datenblatt entsprechen den geltenden Rechtsvorschriften.

Datum der letzten Aktualisierung: 26/11/2021

*l... D.../11*

